



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-120/2021 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 22.10.2021

Sachbearbeiter	Frank Schmitz	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
15. Sitzung des Gemeindevorstandes	26.10.2021	beschließend
7. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	28.10.2021	vorberatend
5. Sitzung der Gemeindevertretung	09.11.2021	beschließend

### **Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Haushaltes 2022 mit Satzungsänderungen**

**a.) Gebühren für die Wasserversorgung**

**b.) Gebühren für die Abwasserbeseitigung**

**c.) Gebühren für die Abfallbeseitigung**

#### Sachbericht:

Im Zuge der Beratungen des Haushaltsplans für den Haushalt 2022 sowie zur Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung steht eine Überprüfung der Teilprodukthaushalte der gebührenrechnenden Einheiten an.

Zur Vergabe der Gebührenvorkalkulation 2022 für die Bereiche Wasser und Abwasser erfolgte eine Markterkundung mit formloser freihändiger Vergabe durch Angebotseinholung. Die Auftragserteilung erging im Anschluss an die DORNACH GMBH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Für die Vorkalkulation 2022 im Bereich der Abfallbeseitigung erfolgte eine gemeinsame formlose freihändige Vergabe durch die Kommunen des Usinger Landes. Aufgrund vergangener Beauftragungen und der erforderlichen ingenieurtechnischen Erfahrung bezüglich der Abschätzung von Änderungen der Abfallström, Schüttdichten, etc. in der Jahrgangslinie sowie der Verfügbarkeit der ingenieurtechnischen Referenzwerte (geistiges Eigentum des Ingenieurbüros) wurde nur ein Angebot des Unternehmens PAW Planungsbüro Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, eingeholt. Die Nachkalkulationen für das Wirtschaftsjahr 2020 erfolgten gesamtheitlich durch die DORNACH GMBH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft.

Die Vorlage der Gebührenvorkalkulation 2022 für den Bereich Abfallbeseitigung wurde uns für den Beginn der KW 43 zugesagt und - fristgerechter Zugang vorausgesetzt - dem Gemeindevorstand als Tischvorlage zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

#### **a.) Gebühren für die Wasserversorgung**

Für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde eine ansatzfähige Kostenunterdeckung i.H.v. 329.103,54 Euro ermittelt. Diese resultiert im Wesentlichen aus geringeren Wasserverbräuchen (Plan 200.000m<sup>3</sup> vs. Ist 197.392m<sup>3</sup>) sowie aus den deutlich über dem ursprünglichen Planungsniveau liegenden Mehraufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Mehraufwendungen von rund 252 TEUR), hier insbesondere für den Fremdwasserankauf sowie durch Umbuchung von nicht aktivierbaren Sachverhalten im Rahmen der Wasserversorgungsstudien sowie für den Umbau der SPS-Steuerungsanlage.

Die Grundgebühren werden analog der bisherigen Beschlussfassung der Gemeindevertretung mit 60,00 Euro/p.a. – netto für die kleinste Messeinrichtung (Q<sub>n</sub> 2,5/ Q<sub>34</sub>“ bzw. DN 20: 3/4“) beibehal-

ten. Die Grundgebühren der übrigen Zählergrößen einschließlich der Verbundzähler stellen sich entsprechend der Gewichtungsfaktoren ebenfalls unverändert dar.

Die Kalkulation der Mengengebühr folgt der Methodik der Vorjahre. Hierbei wurden das Investitionsprogramm und Anlagevermögen sowie die als Sonderposten vereinnahmten Beiträge und Kapitalzuschüsse auf Basis der Anlagenbuchhaltung fortgeschrieben. Bei einer kalkulierten Wasserabgabe von 205.000m<sup>3</sup> ergibt sich damit für das Haushaltsjahr 2022 bei gleichzeitiger Inanspruchnahme

- eines Teilbetrages i.H.v. 47.293,40 Euro aus der ansatzfähigen Kostenüberdeckung des Jahres 2018 von ursprünglich 67.194,00 Euro

eine Mengengebühr für Frischwasser von 3,80 Euro/m<sup>3</sup> – netto bzw. 4,07 Euro/m<sup>3</sup> – brutto inkl. 7% USt. (Veranlagung 2021: 3,13 EUR/m<sup>3</sup> – netto bzw. 3,35 Euro/m<sup>3</sup> – brutto inkl. 7% USt.).

Der verbleibende Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung 2020 i.H.v. 329.103,54 Euro wie auch der ansatzfähigen Kostenunterdeckung 2019 über 55.357,29 Euro sollen auf Folgeperioden vorgetragen werden. Unter Berücksichtigung der verbleibenden ansatzfähigen Kostenüberdeckung des Geschäftsjahres 2018 von 19.900,60 Euro ergibt sich nach Verrechnung der Über- und Unterdeckungen ein summierter Gesamtfehlbetrag von 364.560,23 Euro. Hinsichtlich der Details wird auf die beigefügten Kalkulationsunterlagen verwiesen.

Auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten ergeben sich für die Gebührenkalkulation 2022 Abschreibungen in Höhe von 204.156,00 Euro, die im Vergleich zur nominalen Abschreibung (156.832,67 EUR) um 47.323,33 Euro höher ausfallen. Ferner ergeben sich auf der Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte für die Gebührenkalkulation 2022 Auflösungserträge i.H.v. 54.163,00 Euro, die im Vergleich zu den nominalen Auflösungserträgen (38.485,00 Euro) um 15.678,00 Euro höher ausfallen.

Da die Gebührensätze für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen nach § 93 HGO i.V.m. HMdl-Erlass vom 01.10.2013 (StAnz S. 1295) so zu bemessen sind, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden, regt die Finanzverwaltung an, der Festsetzung der Benutzungsgebühren entsprechend der Kalkulation 2022 der Dornbach-Gruppe zu folgen.

Ein Entwurf einer Artikeländerungssatzung zur Umsetzung der sich ergebenden Gebührentatbestände ist als Anlage beigefügt. Diese enthält auch kleine redaktionelle Änderungen bei OWi-Tatbeständen (§ 37).

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner Sitzung am 26.10.2021 beraten. Über das Ergebnis der Beschlussfassung wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mündlich berichtet.

#### **b.) Gebühren für die Abwasserbeseitigung**

Für das Wirtschaftsjahr 2020 wurden folgende ansatzfähigen Kostenüberdeckungen ermittelt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| • Schmutzwassergebühr je m <sup>3</sup> Frischwasserbezug:        | 144.213,99 Euro |
| • Niederschlagswassergebühr je m <sup>2</sup> ermittelter Fläche: | 34.388,17 Euro  |
| • Abwassergebühr für geschlossene Gruben je m <sup>3</sup> :      | 58,93 Euro.     |

Die Überdeckungen resultieren zum einen aus der Rückerstattung der Abwasserabgabe 2016 (30 TEUR) und zum anderen aus im Haushaltsjahr nicht umgesetzten Bauunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Kläranlage hinsichtlich der Asbestsanierung des Betriebsgebäudes und Schlammsilos (100 TEUR), des Umbaus der Sanitäranlage gem. Arbeitsschutzrichtlinien (13 TEUR) und der Betonsanierung Kläranlagen-RÜB (200 TEUR) sowie der Betonsanierung des RÜB Grävenwiesbach (15 TEUR).

Die Kalkulation der Abwassergebühren folgt der Methodik der Vorjahre. Hierbei wurden das Investitionsprogramm und Anlagevermögen sowie die als Sonderposten vereinnahmten Beiträge und Kapitalzuschüsse auf Basis der Anlagenbuchhaltung fortgeschrieben.

Auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten ergeben sich für die Gebührenkalkulation 2022 in Summe Abschreibungen in Höhe von 739.217,00 Euro, die im Vergleich zur nominalen Abschreibung (449.566,77 Euro) um 289.650,23 Euro höher sind. Ferner ergeben sich auf der Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte für die Gebührenkalkulation 2022 Auflösungserträge über 331.396,00 Euro, die im Vergleich zu den nominalen Auflösungserträgen (182.282,48 Euro) um 149.113,52 Euro höher ausfallen.

Details sind den beigefügten Kalkulationsunterlagen zu entnehmen.

Bei einer kalkulierten Schmutzwassermenge von 205.000m<sup>3</sup> und einer Abwassermenge aus geschlossenen Gruben von 14m<sup>3</sup> ergibt sich damit für das Haushaltsjahr 2022:

#### Abwassergebühr für geschlossen Gruben:

Bei gleichzeitiger Berücksichtigung

- der ansatzfähigen Kostenüberdeckung aus dem Geschäftsjahr 2017 i.H.v. 23,79 Euro,
- der ansatzfähigen Kostenüberdeckung aus dem Geschäftsjahr 2018 i.H.v. 166,00 Euro,
- der ansatzfähigen Kostenüberdeckung aus dem Geschäftsjahr 2019 i.H.v. 7,35 Euro,
- eines Teilbetrages i.H.v. 37,86 Euro aus der ansatzfähigen Kostenüberdeckung des Jahres 2020 von ursprünglich 58,93 Euro

erfolgt die Festsetzung der Benutzungsgebühren im Bereich der Abwassergebühr für geschlossene Gruben für das Haushaltsjahr 2022 unverändert mit:

- Abwassergebühr Grubenentleerung je m<sup>3</sup>: 7,00 Euro.

Den verbleibenden Restbetrag der ansatzfähigen Kostenüberdeckung aus 2020 (21,07 Euro) empfiehlt die Finanzverwaltung, auf Folgeperioden zu übertragen.

#### Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup> Frischwasserbezug:

Bei gleichzeitiger Berücksichtigung

- eines Teilbetrages i.H.v. 94.930,66 Euro aus der ansatzfähigen Kostenüberdeckung des Jahres 2019 von ursprünglich 220.823,31 Euro,
- eines Teilbetrages i.H.v. 80.493,40 Euro aus der ansatzfähigen Kostenüberdeckung des Jahres 2020 von ursprünglich 144.213,99 Euro,

erfolgt die Festsetzung der Benutzungsgebühren im Bereich der Schmutzwassergebühr für das Haushaltsjahr 2022 unverändert mit:

- Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup> Frischwasserbezug: 4,02 Euro.

Den verbleibenden Restbetrag der ansatzfähigen Kostenüberdeckung aus 2020 (63.720,59 Euro) empfiehlt die Finanzverwaltung, auf Folgeperioden zu übertragen.

#### Niederschlagswassergebühr je m<sup>2</sup> ermittelter Fläche:

Bei gleichzeitiger Berücksichtigung

- des verbliebenen Restbetrages i.H.v. 5.098,82 Euro aus der ansatzfähigen Kostenüberdeckung 2018 von ursprünglich 32.444,00 Euro,
- eines Teilbetrages i.H.v. 23.063,48 Euro aus der ansatzfähigen Kostenüberdeckung des Jahres 2019 von ursprünglich 73.337,66 Euro,

erfolgt die Festsetzung der Benutzungsgebühren im Bereich der Niederschlagswassergebühr für das Haushaltsjahr 2022 unverändert mit:

- Niederschlagswassergebühr je m<sup>2</sup> ermittelter Fläche: 0,85 Euro.

Den verbleibenden Restbetrag der ansatzfähigen Kostenüberdeckungen aus 2019 über 50.274,18 Euro und wie auch die Kostenüberdeckung aus 2020 über 34.388,17 Euro empfiehlt die Finanzverwaltung auf Folgeperioden zu übertragen.

Da der Hessische Städte- und Gemeindebund keine Aktualisierung des Satzungsmusters für die Entwässerungssatzung (EWS) vorgenommen hat und sich keine Änderungen der Gebührentatbestände ergeben, erübrigt sich eine Anpassung des Satzungsmusters der EWS.

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner Sitzung am 26.10.2021 beraten. Über das Ergebnis der Beschlussfassung wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mündlich berichtet.

### c.) Gebühren für die Abfallbeseitigung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2020 hat die Finanzverwaltung die Nachkalkulation für den Bereich der Abfallentsorgung beauftragt. Im Rahmen der Nachkalkulation 2020 wurde für den Entsorgungsbereich Restmüll eine Kostenüberdeckung i.H.v. 62.287,02 Euro und für den Entsorgungsbereich Biomüll eine Kostenunterdeckung i.H.v. 30.830,10 Euro ermittelt. Details sind den beigefügten Kalkulationsunterlagen zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.12.2019 wird für das Haushaltsjahr 2022

- ein Teilbetrag i.H.v. 20.000,00 Euro aus der ansatzfähigen Kostenüberdeckung für Restmüll des Jahres 2018 von ursprünglich 60.915,78 Euro in Anspruch genommen und in der Grundgebühr berücksichtigt,
- ein Teilbetrag i.H.v. 12.000,00 Euro aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung für Biomüll des Jahres 2018 von ursprünglich 36.331,00 Euro in Anspruch genommen und in die Leerungsgebühr für Biomüll eingerechnet.

Details sind den beigefügten Kalkulationsunterlagen zu entnehmen.

Die in den vergangenen Jahren kritische Entwicklung der Grünabfallmengen (Grünecken) zeigt eine mengenmäßig abnehmende Tendenz bei deutlichem Anstieg der Grüneckenentsorgungs- und -transportkosten. Somit entfallen auf diese einzige Müllfraktion über 30% der Gesamtaufwendungen, was unter Kostenaspekten unverändert als kritisch zu bewerten. Grundsätzlich zeigt sich sowohl beim Rest- wie auch beim Biomüll ein weiterer Anstieg der Entleerungsvolumina bei leicht rückläufigen Schüttdichten im Rest- und marginal steigenden Dichten im Biomüllbereich.

Nach Vornahme der vorgenannten Verrechnungen werden die Mengen- bzw. Benutzungsgebühren im Bereich Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt neu festgesetzt:

- Grundgebühren:
  - Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 120 Liter 110,55 Euro
  - Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 240 Liter 221,10 Euro
  - Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 1.100 Liter 1.013,39 Euro
- Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben:
  - Restmüllbehälter:
    - 120 Liter 4,30 Euro/ Lrg.
    - 240 Liter 8,13 Euro/ Lrg.
    - 1.100 Liter 35,51 Euro/ Lrg.
  - Biomüllabfallbehälter:
    - 120 Liter 4,70 Euro/ Lrg.
    - 240 Liter 9,04 Euro/ Lrg.

Die Anzahl der jährlich abzurechnenden Mindestleerungen bleibt unverändert.

- Gebühr pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang: 29,51 Euro.
- Stückpreis Restmüllsäcke: 6,69 Euro

Ein Entwurf einer Artikeländerungssatzung zur Umsetzung der sich ergebenden Gebührentatbestände wie auch einer Präambeländerung ist als Anlage beigefügt.

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner Sitzung am 26.10.2021 beraten. Über das Ergebnis der Beschlussfassung wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mündlich berichtet.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Kostendeckende Führung der kostenrechnenden Einheiten Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung.

#### Beschlussvorschlag:

##### **a.) Gebühren für die Wasserversorgung**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Gebührennachkalkulation 2020 sowie die Gebührenkalkulation 2022 – Wasserversorgung der Dornbach GmbH zur Kenntnis.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gemäß der vorgenannten Kalkulation die Festsetzung der folgenden Gebührentatbestände und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung:
  - a. der Grundgebühr unverändert zu belassen,
  - b. die Standrohrzählergebühr mit unverändert: 2,14 Euro inkl. gesetzl. USt.,
  - c. die Verbrauchsgebühr Frischwasser pro m<sup>3</sup> mit 3,80 Euro – netto bzw.  
4,07 Euro – brutto inkl. gesetzl. USt.

Hierbei wird folgende Kostenüberdeckung berücksichtigt:

- a. Teilbetrag i.H.v. 47.293,40 Euro aus der ansatzfähigen Kostenüberdeckung des Jahres 2018 von ursprünglich 67.194,00 Euro

Die verbleibenden Restbeträge der ansatzfähigen Kostenunterdeckungen 2019 (55.357,29 Euro) und 2020 (329.103,54 Euro) werden auf Folgeperioden übertragen.

- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die sich infolge der vorgenannten Gebührenbeschlüsse ergebende beigefügte Artikeländerungssatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2022 und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.

##### **b.) Gebühren für die Abwasserbeseitigung**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Gebührennachkalkulation 2020 sowie die Gebührenkalkulation 2022 – Abwasserbeseitigung der Dornbach GmbH zur Kenntnis.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gemäß der vorgenannten Kalkulation die Festsetzung der folgenden Gebührentatbestände und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung:
  - a. der Abwassergebühr Grubenentleerung je m<sup>3</sup> mit unverändert 7,00 Euro,
  - b. der Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup> Frischwasserbezug mit unverändert: 4,02 Euro,
  - c. der Niederschlagswassergebühr je m<sup>2</sup> ermittelter Fläche mit unverändert: 0,85 Euro.

Hierbei werden folgende Kostenüber-/unterdeckungen berücksichtigt:

#### Abwassergebühr für geschlossen Gruben:

- ansatzfähige Kostenüberdeckung aus dem Geschäftsjahr 2017 i.H.v. 23,79 Euro,
- ansatzfähige Kostenüberdeckung aus dem Geschäftsjahr 2018 i.H.v. 166,00 Euro,
- ansatzfähige Kostenüberdeckung aus dem Geschäftsjahr 2019 i.H.v. 7,35 Euro,
- Teilbetrag i.H.v. 37,86 Euro aus der ansatzfähigen Kostenüberdeckung des Jahres 2020 von ursprünglich 58,93 Euro.

Der verbleibende Restbetrag der ansatzfähigen Kostenüberdeckung aus 2020 (21,07 Euro) wird auf Folgeperioden übertragen.

Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup> Frischwasserbezug:

- Teilbetrag i.H.v. 94.930,66 Euro aus der ansatzfähigen Kostenüberdeckung des Jahres 2019 von ursprünglich 220.823,31 Euro,
- Teilbetrag i.H.v. 80.493,40 Euro aus der ansatzfähigen Kostenüberdeckung des Jahres 2020 von ursprünglich 144.213,99 Euro.

Der verbleibende Restbetrag der ansatzfähigen Kostenüberdeckung aus 2020 (63.720,59 Euro) wird auf Folgeperioden übertragen.

Niederschlagswassergebühr je m<sup>2</sup> ermittelter Fläche:

- verbliebener Restbetrag i.H.v. 5.098,82 Euro aus der ansatzfähigen Kostenüberdeckung 2018 von ursprünglich 32.444,00 Euro,
- Teilbetrag i.H.v. 23.063,48 Euro aus der ansatzfähigen Kostenüberdeckung des Jahres 2019 von ursprünglich 73.337,66 Euro.

Die verbleibenden Restbeträge der ansatzfähigen Kostenüberdeckungen aus 2019 (50.274,18 Euro) und 2020 (34.388,17 Euro) werden auf Folgeperioden übertragen.

**c.) Gebühren für die Abfallbeseitigung**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Gebührennachkalkulation 2020 – Abfallentsorgung der Dornbach GmbH sowie die Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2022 der PAW Planungsbüro Abfallwirtschaft zur Kenntnis.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gemäß der vorgenannten Kalkulation die Festsetzung der folgenden Gebührentatbestände und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung:
  - a. Jährliche Grundgebühren bei Restmüllbehälter:
 

120 Liter	110,55 Euro,
240 Liter	221,10 Euro,
1.100 Liter	1.013,39 Euro.
  - b. Leerungsgebühren für jede Entleerung der Abfallbehälter:
    - i. Restmüllbehälter:
 

120 Liter	4,30 Euro/ Lrg.
240 Liter	8,13 Euro/ Lrg.
1.100 Liter	35,51 Euro/ Lrg.
    - Biomüllabfallbehälter:
 

120 Liter	4,70 Euro/ Lrg.
240 Liter	9,04 Euro/ Lrg.

Die Anzahl der jährlich abzurechnenden Mindestleerungen bleibt unverändert.
  - c. Gebühr pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang: 29,51 Euro.
  - d. Stückpreis Restmüllsäcke: 6,69 Euro

Hierbei werden folgende Kostenüber-/unterdeckungen berücksichtigt:

Ein Teilbetrag i.H.v. 20.000,00 Euro aus der ansatzfähigen Kostenüberdeckung für Restmüll des Jahres 2018 von ursprünglich 60.915,78 Euro,  
 ein Teilbetrag i.H.v. 12.000,00 Euro aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung für Biomüll des Jahres 2018 von ursprünglich 36.331,00 Euro.

- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die sich infolge der vorgenannten Gebührenbeschlüsse wie auch der Präambeländerung ergebende beigefügte Artikeländerungssatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2022 und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.

Anlage(n):

- (1) Gebührenachkalkulation 2020 - Wasserversorgung
- (2) Gebührenachkalkulation 2020 - Abwasserbeseitigung
- (3) Gebührenachkalkulation 2020 - Abfallbeseitigung
- (4) Gebührenkalkulation 2022 - Wasserversorgung
- (5) Gebührenkalkulation 2022 - Abwasserbeseitigung
- (6) Gebührenkalkulation 2022 - Abfallbeseitigung
- (7) Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2022
- (8) Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung zum 01.01.2022

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)